

TOP 83:

Verordnung über die Neuordnung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 277/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) wurde die Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden in nationales Recht umgesetzt und die erforderlichen Anpassungen an die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vorgenommen.

Die gesetzlichen Regelungen bedürfen in verschiedenen Punkten der Ergänzung durch eine Verordnung. Diese Ergänzungen erfolgen mit der vorliegenden Verordnung zur Neuordnung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen.

Dabei handelt es sich um die näheren Kriterien für die Feststellung der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Sachkunde) im Sinne des § 9 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes sowie der Anerkennung von Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen zur Erhaltung der Sachkunde in einer Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung, der Regelung des Antragsverfahrens für die Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen in einer Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen sowie der Festlegung der Kategorien von zu prüfenden Pflanzenschutzgeräten, von entsprechenden Prüfmerkmalen und dem Prüfturnus in einer Pflanzenschutzgeräteverordnung.

Außerdem ist eine Ergänzung der Pflanzenbeschauverordnung erforderlich in Bezug auf die Übertragung bestimmter Prüfungen auf technische Sachverständige. Erforderlich sind auch einige redaktionelle Änderungen und Anpassungen an das EU-Recht.

Die besonderen Anforderungen für Geräte, die zur Aussaat von gebeiztem Maissaatgut verwendet werden, sind auf eine weitere Gerätegruppe auszudehnen. In der Bienenschutzverordnung sind die Bußgeldvorschriften an das neue Pflanzenschutzgesetz anzupassen. Nicht mehr mit den neuen gesetzlichen Regelungen im Einklang stehende Vorschriften sind aufzuheben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von elf Änderungen zuzustimmen. Diese sind überwiegend klarstellender Natur, im Übrigen dienen sie Vollzugsbelangen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. Mit dieser Änderung soll erreicht werden, dass sich für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an den chemikalienrechtlichen Zuständigkeiten durch die Neufassung der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung nichts ändert.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 277/1/13** ersichtlich.